

SATZUNG

des Fischereiverein Gemeinde Bad Feilnbach e.V.

§1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:

Fischereiverein Gemeinde Bad Feilnbach e.V.

Der am 07.12.1988 gegründete Fischereiverein Gemeinde Bad Feilnbach e.V. hat seinen Sitz in der Gemeinde Bad Feilnbach. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Rosenheim eingetragen.

§2

Vereinszweck

Der Fischereiverein Gemeinde Bad Feilnbach e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung:

1. des Umweltschutzes durch Reinhaltung der Gewässer,
2. des Naturschutzes durch Erhaltung des ökologischen Gleichgewichts und der waidgerechten Fischerei,
3. der Landschaftspflege durch Beachtung der Sauberkeit der Uferregionen, die ggf. mit Sammelaktionen hergestellt wird.

Der vorstehende Zweck des Vereins wird u.a. verwirklicht durch:

- einheitliche Ausrichtung und Vertretung der Mitgliederinteressen bei der Schaffung, dem Ausbau und der Erweiterung geeigneter Gelegenheiten zur Ausübung einer fischereilichen Betätigung
- Hege und Pflege des Fischbestandes in den Gewässern in Verbindung mit Maßnahmen zum Schutz und der Reinhaltung der Gewässer
- Erziehung der Mitglieder zu waidgerechten Fischern durch kameradschaftliche Anleitung und Betreuung am Fischwasser
- Aufklärung der Allgemeinheit über die Wichtigkeit des Schutzes der Natur, der Fischerei und der Fischzucht, insbesondere der Bedeutung des Schutzes und der Reinerhaltung der Gewässer zum Wohle Aller
- Bekanntmachung mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen
- Zusammenarbeit mit Schulen der Gemeinde Bad Feilnbach (Bachpatenschaften), sowie anderen, der Fischerei nahestehenden Verbänden und Organisationen.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Aufnahme

Mitglied des Vereins können alle Personen mit gutem Ruf werden, die mit Hauptwohnsitz im Gemeindebereich bad Feilnbach gemeldet sind und wenn sie um die Aufnahme schriftlich beim Vorstand nachsuchen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Ein Recht auf Aufnahme und damit auf Einspruch gegen die Entscheidung besteht nicht.

Bei Bewerbern unter 18 Jahren hat der gesetzliche Vertreter dem Aufnahmeantrag zuzustimmen.

Über Ausnahmen von der Hauptwohnsitzpflicht entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit in geheimer Abstimmung.

§4

Mitgliedschaft

Der Fischereiverein Gemeinde Bad Feilnbach e.V. besteht aus mindestens sieben Mitgliedern.

Es werden unterschieden:

a) Ordentliche (aktive und passive) Mitglieder

Aktives Mitglied des Fischereivereins Gemeinde Bad Feilnbach e.V. kann nach Maßgabe der vorhandenen Angelmöglichkeiten jeder Fischer sein oder werden, der Interesse an der fischwaidgerechten Hege und Pflege der Fischerei hat und wenn er (wenn sie) das 18. Lebensjahr vollendet hat und die fischereilichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Passives Mitglied des Fischereivereins Gemeinde Bad Feilnbach e.V. kann jede Person sein oder werden, die Interesse an der fischwaidgerechten Hege und Pflege der Fischerei hat und wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet hat. Ein Anspruch auf Übernahme als aktives Mitglied besteht nicht.

b) Jugendmitglieder unter 18 Jahren

Jungfischer können nach Vollendung des, durch Gesetz festgeschriebenen, Mindestalters Aufnahme in den Verein finden. Mit der Aufnahme in den Verein verpflichtet sich der Jungfischer zur Teilnahme an der theoretischen und praktischen Ausbildung. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres kann die Übernahme als ordentliches Mitglied erfolgen, wenn sein bisheriges Verhalten dies rechtfertigt. Mit der Übernahme als ordentliches Mitglied, nach Vollendung des 18. Lebensjahres, erwirkt das Mitglied das Recht der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit. Die Jugendmitglieder schlagen der Mitgliederversammlung ein volljähriges Vereinsmitglied als Jugendvertreter zur Wahl vor.

c) Ehrenmitglieder

Mitglieder und Personen, die sich hervorragende Verdienste um den Verein, der waidgerechten Fischerei oder der Fischerei im allgemeinen erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes und durch Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt werden. Bei der Ernennung erhält das Ehrenmitglied eine Urkunde. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Mitglieder und Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können mit der silbernen oder goldenen Vereinsnadel geehrt werden.

§5

Rechte und Pflichten der Mitglieder - Vereinsstrafen

Bei Eintritt in den Verein ist die, durch die Mitgliederversammlung festgelegte, Aufnahmegebühr zu entrichten und dem neuen Mitglied die Satzung auszuhändigen, welche in allen Einzelheiten bindend ist. Der Vereinsbeitrag ist Bringschuld und jährlich im voraus, spätestens bis 31. Dezember des Mitgliedsvorjahres, zu entrichten. Die Mitglieder genießen gleiche Rechte und haben gleiche allgemeine Pflichten. Die besonderen Pflichten und die besonderen Rechte des Vorstandes und der Revisoren sind davon ausgenommen.

Aktive Mitglieder sind Inhaber von Jahreserlaubnisscheinen und als solche zur Wahrung der Vereinsinteressen im Sinne des § 2 der Satzung und zur tätigen Mitarbeit an deren Durchsetzung verpflichtet.

Passive Mitglieder und Ehrenmitglieder sind zur Wahrung der Vereinsinteressen verpflichtet. Passive Mitglieder können die Erteilung eines Tageserlaubnisscheines nur beantragen, wenn sie im Besitz eines bei uns gültigen staatlichen Fischereischeines sind.

Die Anzahl der auszugebenden Jahres- und Tageserlaubnisscheine wird von der Vorstandschaft unter Berücksichtigung der vorhandenen Gewässer und eventueller Auflagen festgelegt. Der Jahreserlaubnisschein gilt bis zum Ablauf des Kalenderjahres, für das er ausgestellt worden ist. Ein Anspruch auf Rückvergütung von Gebühren für Tageserlaubnisscheine, die nicht ausgenützt werden können, besteht für passive Mitglieder nicht. Der Beitrag der aktiven Mitglieder ist nicht erstattungsfähig.

Es ist Ehrenpflicht jedes Mitglieds, Vereinsveranstaltungen und Vereinsversammlungen zu besuchen.

Das mit der Mitgliedschaft erworbene Stimmrecht ist nicht übertragbar, es kann völlig frei ausgeübt werden.

Soweit Verletzungen mitgliedschaftlicher Pflichten nicht zum Ausschluss gem. § 6 der Satzung führen, sind sie im Vereinsstrafverfahren durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit mit Ordnungsstrafen wie folgt zu ahnden:

- a) schriftliche Verwarnung,
- b) Geldbußen ab der Höhe des jeweiligen Mitgliedsbeitrages bis zur Höhe der Summe des Mitgliedsbeitrages einschließlich der Gebühr für den Jahreserlaubnisschein für alle Vereinsgewässer,
- c) Entzug der Angelerlaubnis für die Dauer bis zu höchstens einem Jahr.

Dem Mitglied ist vor der Verhängung der Strafe einmalige Gelegenheit zur Rechtfertigung zu erteilen und zwar innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Zugang der Aufforderung zur Äußerung. Gegen den Strafbeschluss steht dem Mitglied das Recht des Widerspruchs zu. Dieser ist dem Vorstand innerhalb einer Frist von 14 Tagen einzureichen. Die innerhalb von 14 Tagen einzuberufende Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet durch freiwilligen Austritt, durch Tod oder durch Ausschließung.

Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Kündigung an den Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Frist zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen.

Der Ausschluss mit sofortiger Wirkung kann durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit erfolgen, wenn ein Mitglied

- a) ehrenrührige Handlungen begeht,
- b) durch sein Verhalten im Verein Anstoß erregt,
- c) den Interessen des Vereins in grober Weise zuwiderhandelt oder die fischereilichen Auflagen des Vereins mißachtet,
- d) das Vereinsansetzen schädigt,
- e) die Bestimmungen der Fischereiordnung gröblich verletzt oder bei derartigen Verstößen anderer, von denen er Kenntnis hat oder den Umständen nach Kenntnis haben müsste, untätig bleibt,
- f) durch Verkauf oder Tausch seiner Beute zu erkennen gibt, daß er die Fischerei aus materiellen Motiven ausübt.
- g) trotz Mahnung mit seiner Beitragsleistung bis zum 31. Januar in Verzug bleibt.

In den Fällen a) mit f) ist vor dem Ausschluss dem Mitglied einmalige Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Ausschlussgründe mittels eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

Im Falle g) kann der Ausschluss durch Streichung der Mitgliedschaft ohne weitere Benachrichtigung erfolgen.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht der Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Dieser Anruf muss binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt der Kündigung schriftlich dem Vorstand zugehen. Die innerhalb von 14 Tagen einzuberufende Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Vom Zeitpunkt des Erhalts der Kündigung an bis zum Beschluss der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitgliedes ohne Entschädigungsanspruch.

Ein ausgeschlossenes Mitglied hat unverzüglich seinen Erlaubnisschein beim Vorstand abzugeben.

§7

Beiträge

Die Aufnahmegebühr, die Mitgliedsbeiträge und die Erlaubnisscheingebühren werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Vorstand kann auf schriftlich begründeten Antrag eine Ermäßigung gewähren. Die Ermäßigungsentscheidung trifft er in streng vertraulicher Behandlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

Der Wiedereintritt ausgetretener Mitglieder ist mit der neuerlichen Zahlung der Aufnahmegebühr verbunden.

Vermögensrechtliche Ansprüche können beim Austritt, Ausscheiden oder Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein an diesen nicht geltend gemacht werden. Ausgenommen sind die Beiträge, die dem Verein als Darlehen gegeben oder als Sachwerte zur Verfügung gestellt wurden.

§8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung

findet alljährlich und zwar möglichst im Februar des Geschäftsjahres statt. Zur Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 10 Tagen schriftlich einzuladen. Als Beginn der Frist gilt der Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der persönlichen Aushändigung.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichts des 1. Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- b) die Entgegennahme des Kassenberichts des Kassiers,
- c) die Entgegennahme des Revisionsberichts der Revisoren,
- d) die Entlastung des Vorstandes,
- e) die Wahl des Vorstandes und der Revisoren,
- f) die Beschlussfassung über eventuelle Satzungsänderungen,
- g) die Festsetzung der Aufnahmegebühr, der Mitgliedsbeiträge und der Erlaubnisscheingebühren,
- h) der Entscheid über Beschwerden über die Vorstandschaft,
- i) die Auflösung des Vereins (vgl. § 12 der Satzung).

Bei einer Satzungsänderung ist drei Viertel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich, ebenso zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins (vgl. § 12 der Satzung). Bei sonstigen Beschlüssen einfache Stimmenmehrheit.

Außer der alljährlichen Mitgliederversammlung kann die Mitgliederversammlung nach Bedarf einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn

- a) mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand verlangt,
- b) über Vereinsstraf- oder Ausschlussverfahren entschieden werden soll.

Für die Einberufung dieser Versammlung gelten die Einberufungsvorschriften für die alljährliche Mitglieder versammlung.

2. der Vorstand

besteht aus dem 1. Vorstand, dem 2. Vorstand, dem Schriftführer, dem Kassier, dem Arbeitsleiter, dem Gewässerwart und dem Jugendvertreter.

Der 1. Vorstand und der 2. Vorstand ist jeweils allein berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB zu vertreten.

Im Innenverhältnis ist der 2. Vorstand an die Weisungen des 1. Vorstandes gebunden, seine Vertretungsbefugnis beschränkt sich im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorstandes.

Der 1. Vorstand oder bei seiner Verhinderung der 2. Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein und führt den Vorsitz.

Dem Vorstand obliegt die Durchführung und Überwachung der laufenden Vereinsgeschäfte sowie die Festsetzung der vereinsinternen Fischereibestimmungen. Änderungen dieser vereinsinternen Fischereibestimmungen werden wirksam mit Zugang der schriftlichen Mitteilung darüber an die Vereinsmitglieder.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er kann im Anschluss wiedergewählt werden. Fällt ein Mitglied des Vorstandes während der laufenden dreijährigen Wahlperiode durch Rücktritt oder Tod aus, ist der freigewordene Posten durch eine Nachwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlperiode wieder zu besetzen.

Dem Schriftführer obliegt die Protokollierung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Für die Richtigkeit der Protokolle zeichnet er zusammen mit dem 1. Vorstand verantwortlich. Des weiteren obliegt ihm die termingerechte schriftliche Einladung zu den Mitgliederversammlungen und sonstigen Zusammenkünften. Der Schriftwechsel wird vom 1. Vorstand erledigt.

3. die Revisoren

sind von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren zu wählen. Die anschließende Wiederwahl ist möglich. Die Revisoren haben die Geschäftsführung des Kassiers zu prüfen.

§9

Wahlhandlung

Zur Abwicklung der Wahl wird von der Mitgliederversammlung ein Wahlvorstand gewählt. Der Wahlvorstand ist von Beginn bis zum Abschluss der Wahl Versammlungsleiter. Der 1. Vorstand und der 2. Vorstand sind durch Stimmzettel zu wählen. Die weiteren Vorstandsmitglieder sowie die zwei Revisoren können einzeln durch Zuruf mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt werden. Der Wahlvorstand hat über die Wahl ein Protokoll zu führen.

§10

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§11

Zusätzliche Vereinsregelungen

- Über die Aufnahme als aktives Mitglied entscheidet die Reihenfolge der Eintragungen in der Warteliste. In diese Warteliste können sich nur Vereinsmitglieder aufgrund eines schriftlichen Antrages an den Vorstand eintragen lassen. Der Wartelisterste kann ohne Platzverlust auf die Übernahme als aktives Mitglied verzichten.
- Die Jenbachfischer und ein Teil der Weiherfischer schlossen sich mit Wirkung vom 18.01.1991 dem Fischereiverein an. Für diesen Personenkreis gelten folgende Ausnahmeregelungen:
 - ein schriftlicher Aufnahmeantrag der einzelnen Personen ist nicht erforderlich,
 - auch diejenigen Personen, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Bad Feilnbach haben, werden Mitglieder des Vereins,
 - die Zahlung der Aufnahmegebühr entfällt.

Gleiches gilt für den Pächter des Bleichbaches (Verpächter: Forst), wenn der Verein den neuen Pachtvertrag erhält.

§12

Auflösung

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Fischereivereins Gemeinde Bad Feilnbach e.V., oder bei Wegfall seiner bisherigen Aufgaben, fällt das, nach Abzug sämtlicher noch bestehender Verbindlichkeiten, vorhandene Vereinsvermögen der Gemeinde Bad Feilnbach zu, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Au bei Aibling, den 07.12.1988 (Gründung)
Moosmühle, den 09.08.1990 (Änderung)
Au bei Aibling, den 22.02.1991 (Änderung)
Au bei Aibling, den 11.02.1994 (Änderung)
Bad Feilnbach, den 17.02.1995 (Änderung)

Bad Feilnbach, den 15.03.2002 (Änderung)
Bad Feilnbach, den 20.02.2004 (Änderung)
Bad Feilnbach, den 01.02.2013 (Änderung)